

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 22

Artikel: Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

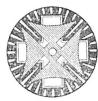
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer

FILM

Suisse

RÉDACTRICE EN CHEF
Eva ELIE

OFFICIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ.

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :
Sekretariat des S.L.V.

N° 22

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION :TERREAUX 27
LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Chèq. post. II 3673

Vorstandssitzung des S.L.V. vom 12. Februar 1935

Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung vom 12. ds. mit folgenden Verbandsgeschäften befasst:

Traktandenliste für die ordentliche Jahresversammlung, die wie üblich im Monat März stattfindet.

Diese Traktandenliste wird eine sehr reichhaltige und interessante sein dadurch, dass in der kommenden Generalversammlung die Gründung einer Unterstützungs-kasse, sowie einer Sterbekasse beschlossen werden soll. Beide Reglemente hierzu, die vom Sekretär bereits im Entwurf ausgearbeitet wurden, sollen im Anhang den Statuten beigelegt werden. Das gleiche gilt für die im Entstehen begriffene Kulturfilmabteilung, die ebenfalls durch ein Reglement in den Statuten festgelegt wird.

Der Sekretär berichtete sodann über die Teilnahme am Kongress der Internationalen literarischen und künstlerischen Vereinigung, der vom 30. Januar bis 3. Februar in Caux-Montreux lagte, an dem verschiedene Länder durch 50 Delegierte vertreten waren. Die Filmindustrie haben vertreten:

Sekretär Jos. Lang für die Schweiz, Hrn. Charles Delac von der Chambre syndicale française de la Cinématographie für Frankreich,

der u. a. auch die Fédération Internationale des Producteurs de films vertrat.

Im übrigen war die Tagung sozusagen eine reine Tagung der Autoren. Immerhin ist es doch gelungen, einen teilweisen Erfolg für den Film zu erzielen, jedoch, wie vorauszusehen war, nicht 100-prozentig. Die Protokolle der Tagung werden in Paris ausgearbeitet, sie sind sehr umfangreich, indem im ganzen acht Sitzungen abgehalten wurden, die letzte Sonntag, den 3. Februar, vormittags 9-12 Uhr.

Des weiteren hatte der Vorstand Delegierte zu bestimmen für die Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes, welche am 1. und 2. Juni 1935 in Basel stattfindet. Desgleichen wurden auch Delegierte bestimmt für den Internationalen Filmtheater-Kongress, der für den Monat Mai dieses Jahres in Berlin vorgenommen ist.

Ausführlicher werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Jos. LANG.

Ein grosses Studio bei Montreux

Wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, soll bei Montreux mit einem Kostenaufwand von einigen Millionen Schweizerfranken ein grosses internationales Film-Studio errichtet werden. Wie bereits verlautet, kommen die eidgenössischen und kantonalen Behörden dem Unternehmen weitestens entgegen, um einer Verwirklichung des Projektes nicht hinderlich zu sein.

Es wäre zu wünschen, dass dieser Plan Tatsache würde, was die Wiederbelebung der Fremdenindustrie von Montreux bedeutend fördern könnte.

Die Generalversammlung

der A. C. S. R. (Westschweiz. Lichtspieltheater-Verband) vom 12. Februar 1935 im Hotel Touring-Balance in Genf, beschloss die gegenwärtige Convention mit dem Verleiher-Verband für die Dauer von sechs Monaten zu prorlongieren.

An der gleichen Sitzung ist der bisherige Vorstand neu bestätigt worden. An Stelle von Herrn Hoffmann ist Herr Mondez von Genf neu in den Vorstand aufgenommen worden.

Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 26. September 1931

Im Nachstehenden geben wir die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. Januar 1935 betr. Regelung der wöchentlichen Ruhezeit des Personals der Lichtspieltheater bekannt, lautend wie folgt :

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 27, Abs. 2, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 11. Juni 1934 zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit, auf Ansuchen und nach Anhörung der Berufsverbände,

nimmt Kenntnis davon, dass den vom genannten Gesetz erfassten Arbeitnehmern der Lichtspieltheater jede Woche ein Ruhetag von mindestens vierundzwanzig aufeinanderfolgenden Stunden gewährt wird, und

verfügt :

I. Dieser Ruhetag muss für das Betriebspersonal, in Abweichung von Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes, im Zeitraum eines Kalenderjahres wenigstens zwölfmal auf einen Sonn- oder anerkennten Feiertag fallen.

II. Allfällige vertragliche Abmachungen, durch die mehr als zwölf Sonn- oder Feiertage gewährleistet sind, bleiben vorbehalten.

III. Die Bekanntgabe der Ruhetage mit Einschluss der freien Sonn- und Feiertage durch die Betriebsinhaber hat in angemessener Frist im Voraus zu erfolgen. Es wird empfohlen, die Ruhetagserteilung plausimäßig für einen längeren Zeitraum festzulegen.

Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, sich darüber auszuzuwissen, wie sie die Ruhezeit für die einzelnen Arbeitnehmer einzusetzen. Der Ausweis ist den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Die Befürchtungen der kantonalen Behörden gemäss Art. 26, Abs. 2, der Verordnung bleiben vorbehalten.

IV. Diese Verfügung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1935 in Kraft. Kantonalen Bewilligungen über die wöchentliche Ruhezeit in den Lichtspieltheatern sind aufgehoben.

Bern, den 14. Januar 1935.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement :
SCHULTHESS.

Das Eidg. Ruhetagsgesetz sieht vor, dass dem Personal im Jahr 52 Ruhetage gewährt werden müssen. Für das Kinopersonal war anfänglich vorgesehen, dass 18 Ruhetage auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag zu fallen haben. Unsere Bemühungen, bestehend in drei Eingaben an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, dat. d. 31. Okt., 19. Dez. und 31. Dez. und einer persönlichen Konferenz mit dessen Vizedirektor Rauschenbach, ist es jedoch gemeinsam mit der Association romande gelungen, beim Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zu erreichen, dass die Zahl der auf einen Sonn- oder anerkannten Feiertag fallenden Ruhetage nur 12 betragen.

Art. 2, al. f des Gesetzes besagt des Weiteren :

ausgenommen sind :

« Personen, die im gleichen Betriebe nicht während der ganzen Tageszeit oder nicht während der ganzen Woche beschäftigt sind ».

Kinotheater, die nicht die ganze Woche spielen, fallen also nicht unter das Gesetz.

Bei einem Besuch in Genf
Hôtel WINDSOR Pension

Vorzügliche Küche, mässige Preise und zuvorkommende Bedienung. Schöne Zimmer

E. STEINER
Rue Croix-d'Or, 12, im gleichen Haus wie „Fox-Film“
Teleph. 41.325

Die wirtschaftliche Bedeutung einer schweizerischen Filmindustrie

Das Thema der Schaffung einer schweizerischen Filmindustrie ist in der «Neuen Zürcher Zeitung» zur Diskussion gestellt worden und es ist erfreulich, dass diese Frage endlich einmal ernstlich diskutiert wird, hat doch der Film im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine enorme Bedeutung angenommen und ist er doch zu einem politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Macht-faktor geworden, den keine Volkswirtschaft unberücksichtigt lassen darf.

In der Schweiz haben wir uns bisher darauf beschränkt, ein gutes Absatzgebiet der internationalen Filmindustrie zu sein. In unseren 320 Theatern, mit 124.700 Sitzplätzen werden jährlich 33 Millionen Schweizerfranken eingenommen, wovon 8-9 Millionen Schweizerfranken ins Ausland wandern. Demgegenüber hat die Schweiz nur eine Einnahme von einigen wenigen hunderttausend Schweizerfranken aus Filmen, welche in der Schweiz hergestellt wurden und ins Ausland gehen. Das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr war beispielweise im Jahr 1931: 3.816.260 Meter Einfuhr gegenüber einer Ausfuhr von 240.380 Meter.

Es ist bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen worden, dass dieser krasse Missverhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr durchaus nicht notwendig ist, da die Schweiz sehr wohl in der Lage wäre, durch eine eigene schweizerische Filmproduktion sich auf diesem Gebiet ganz beträchtliche Einnahmen zu verschaffen. Der Einwand, dass ein kleiner Land wie die Schweiz nicht in der Lage ist, eine eigene Filmproduktion zu erhalten, wurde bereits widerlegt. Auch der Einwand, dass der Film heute zu einem propagandistischen Macht-faktor geworden ist, 185 Millionen Menschen gehen wöchentlich auf der ganzen Welt in die Kinotheater. Durch kein anderes Mittel kann eine solche Masse von Menschen besser erfassst und beeinflusst werden. Der Film ist das meist verbreitetste Werbemittel, das wir heute besitzen.

Hier liegt der grosse Wert des schweizerischen Films für die schweizerische Volkswirtschaft. Kein Land der Welt kann ein grösseres Interesse an einer eigenen Filmproduktion haben, wie die Schweiz; da kein Land einen so grossen Prozentsatz seines Volksvermögens in Institute investiert hat, welche dem Fremdenverkehr dienen. Die Schweiz hat 3,6 Milliarden Schweizerfranken in Eisenbahnen und über eine Milliarde Schweizerfranken in Hotels investiert. Die schweizerische Handels- und Zahlungsbilanz wäre um viele hundert Millionen schlechter, wenn die Schweiz keinen Fremdenverkehr hätte und könnte um 5.600 Millionen Schweizerfranken günstiger gestaltet werden, wenn der Strom der Reisenden wieder in die Schweiz fließen würde, wie dies früher der Fall gewesen ist. Dies kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Schweiz im Ausland in grosszügiger Weise wirbt und die Fremden auf die Schönheiten des Landes aufmerksam macht. Hierzu ist der Film wie kein anderes Mittel berufen. Filme, welche in den schweizerischen Landschaft spielen und im Ausland von Millionen Kinobesuchern gesehen werden, stellen eine nicht zu überbietende Propaganda für die Schweiz dar, so dass der Volkswirtschaftliche Nutzen solcher Filme für die Schweiz gar nicht zu überschätzen ist. Betrachtet man das Problem einer schweizerischen Filmindustrie von dieser Seite, so kommt man zum Resultat, dass die Schweiz alle Hebel in Bewegung setzt, um eine eigene schweizerische Filmproduktion zu schaffen. Nicht nur der Kapitalist, der eine aussichtsreiche Kapitalanlage sucht, sondern unser gesamter Fremdenverkehr, unsere Export-Industrie, die Banken, sowie die Behörden setzen sich mit dieser Frage ernsthaft auseinander, setzt sich mit dieser Frage ernsthaft auseinander, hängt doch das Schicksal unserer Zahlungsbilanz und damit unsere Währung in hohem Masse von dem Fremdenverkehr, — und dieser wiederum weitgehend von der Verkehrsverbindung ab.

Wir wollen an dieser Stelle nicht näher auf die kulturellen Momente, sowie auf die Frage der Beschäftigung schweizerischer Künstler und Schriftsteller durch die Filmindustrie eingehen, sondern uns darauf beschränken, die Wichtigkeit des Films im Hinblick auf unseren Fremdenverkehr zu beleuchten. Wir kommen dabei zum Schluss, dass der schweizerische Film kommen muss, da er für die schweizerische Volkswirtschaft zu einer Notwendigkeit geworden ist.

Film und Schule in Deutschland

In klarer Erkenntnis des Unterrichtswertes des Films hat man in Deutschland beschlossen, den Film als gleichberechtigtes Lehrmittel überall dort an die Stelle des Buches und sonstiger Lernmittel treten zu lassen, wo das bewegte Bild ein dringlicher als alles andere zum Kinde spricht. Zur Erreichung dieses Ziels sollen innerhalb weniger Jahre alle deutschen Schulen mit Filmgeräten ausgerüstet und von erfahrenen Lehrern, Fachleuten und Filmschaffenden die erforderlichen Unterrichtsfilme geschafft werden.

Zur Leitung und einheitlichen Durchführung der Verbedingungen für die Verwendung des Films im Unterricht ist die Reichsstelle für den Unterrichtsfilm geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, die deutschen Schulen mit Schmalfilmvorführgeräten und Unterrichtsfilmen zu versorgen. Ihre Produktion wird gegebenen Herstellern übertragen unter Aufsicht eines entsprechenden Fachlehrers. Der Film wird sich im wesentlichen um stumme Filme handeln, denen ein Textheft beigegeben ist, das sachliche Erklärungen, Literaturnachweise und dergl. für den Lehrer enthält.

Nicht weniger als 60.000 allgemeinbildende Schulen sind mit Vorführgeräten und Filmen zu versorgen. In kürzester Zeit werden auch Fach- und Berufsschulen und vor allem sämtliche Hochschulen Deutschlands einbezogen werden.

Die Durchführung des grossen Vorhabens einer völligen Erneuerung der Unterrichtsmethodik, die bisher allein Deutschland in Angriff genommen hat, wird ermöglicht durch einen Lernmittelbeitrag von 20 Pf. für jedes deutsche Schulkind, mit Ausnahme der Bedürftigen. Diese gemeinsame Beschaffung ermöglicht es, auch kleine Schulen und Schulen wirtschaftlich notleidender Gebiete mit dem neuen Unterrichtsmittel zu versorgen, die aus eigener Kraft diesen neuen Unterrichtsmittel niemals beschaffen könnten. Der neue Reichsschulfilmerlass Deutschlands hat im Ausland die allerstärkste Beachtung gefunden und schon jetzt werden ähnliche Vorhaben gemeldet aus Frankreich, England, Polen, Ungarn, Schweiz, Tschechoslowakei, Norwegen, Portugal, aus südamerikanischen Staaten usw. Diese Länder sind zum Teil unmittelbar mit der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm in Verbindung getreten und es besteht die erfreuliche Möglichkeit, mit solchen Ländern Unterrichtsfilme zu gegenseitigen Nutzen auszutauschen.